

doch noch gleichzeitig überall in Wirksamkeit treten könnte. Das sind die Gründe, welche die Staatsregierung bestimmt haben, in dieser Beziehung ein verschiedenes Verfahren einzuleiten; die Rechte selbst aber verschieden zu behandeln, hinsichtlich der Entschädigung, hat nicht in der Absicht gelegen und liegt auch jetzt nicht in der Absicht.

v. Mostik und Sänckendorf: Ich verzichte nach der Rede des Herrn Staatsministers auf das Wort, weil ich beabsichtige, mich in ähnlicher Weise auszusprechen gegen den Antrag des Herrn v. Friesen.

v. Welck: Ich muß gestehen, daß ich dadurch beruhigt worden bin, was soeben Seiten des Herrn Staatsministers geäußert wurde, und jenem Antrage nunmehr nicht beitreten werde.

v. Posern: Wenn, wie es scheint, von einigen geehrten Mitgliedern mit einigem Meide auf die Oberlausitz geblickt wird, so fürchte ich sehr, daß durch deren Acquisition — die verfassungsmäßige Zustimmung der Betheiligten hierzu vorausgesetzt, — dem sächsischen Bergbau nicht sehr aufgeholfen werden wird; denn, meine Herren, die Oberlausitz ist in der unglücklichen Lage, daß man von ihr leider nicht einmal sagen kann, was das alte Lied vom Erzgebirge sagt: „Es hat nur Silbererz und Kobaltkuchen und etwas Pausgold.“ Sie hat muthmaßlich nur Eisenstein und Graphit. Graphit können wir liefern zu den vielen Schmelztiegeln, die künftig recht reichlich gebraucht werden mögen für das durch dies neue Gesetz zu hoffende reichhaltige Ausbringen des Erzgebirges, dem auch ich als Oberlausitzer ein freudiges Glück auf wünsche.

Bürgermeister Wimmer: Ich bin darauf aufmerksam gemacht worden, geäußert zu haben, das Bergamt zu Freiberg besorge zu drei Viertheilen die Geschäfte des Bergmeisters. Ich glaube nicht, mich so ausgesprochen zu haben; wäre jedoch jene Aeußerung unklar, so will ich sie hier noch ausdrücklich berichtigen. Ich habe gesagt, das Oberbergamt besorge im Freiburger Revier wohl drei Viertheile der Geschäfte, welche an andern Orten den Bergämtern obliegen, oder mit andern Worten: im Freiburger Revier werden wohl drei Viertheile der Geschäfte, welche in andern Bergamtsrevieren von dem Bergmeister besorgt werden, nicht vom Bergmeister, sondern vom Berghauptmann besorgt.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zum Schlusse der Debatte verschreiten, und zwar unter Ertheilung des Schluswortes an den erlauchten Referenten.

Referent Prinz Johann: In Bezug auf eine Aeußerung des Herrn v. Welck wollte ich nur ein paar Worte erwähnen. Er bezog sich nämlich auf eine Stelle der Motive; diese Stelle ist allerdings vorhanden, sie erledigt sich aber durch die später in einem Nachtrage aufgenommenen §§. 6 und 7. jene Motive bezogen sich auf den früheren Entwurf, und da war

allerdings Ungewißheit über die Entschädigung; die Frage aber, ob Entschädigung gewährt werden soll, ist durch die neue Vorlage außer allen Zweifel gestellt. Man hat ferner besonders der Oberlausitz gegenüber eine Beeinträchtigung gefunden, und ich muß hier entgegenhalten; die Rechte der Erblände außer den Schönburgischen Receptherrschaften unterliegen der Gesetzgebung und der §. 31 der Verfassungsurkunde, die Rechte der Oberlausitz aber und die der Receptherrschaften unterliegen der §. 31 der Verfassungsurkunde nicht; also in diesem Bezuge kann man beide Rechte nicht gleichstellen, wenn auch materiell Recht immer Recht bleibt. Die Bedenken gegen die Nichtaufhebung der erbländischen Bergregalien sind schon von dem Herrn Commissar entwickelt worden, und ich habe nur noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Inhaber dieser Bergregalitätsrechte, wenn das Gesetz auf sie Anwendung leidet, also die Lehnten von den unedlen Metallen in Wegfall kommen, ihr Recht nicht verlieren und daher von Entschädigung nicht die Rede sein kann; denn da unterliegen sie bloß dem allgemeinen Rechte, kommen aber durch Annahme jener Paragraphe in eine bessere Lage, als wenn das Gesetz außerdem auf sie Anwendung leidet.

Präsident v. Schönfels: Ich werde nun zur Fragstellung übergehen. Es befinden sich die Anträge, welche die Deputation zuvörderst zur Annahme empfiehlt, auf Seite 444 des Berichtes unter I., II. und III. Ich werde die erste Frage auf den ersten Antrag richten, der dahin geht: „den vorgelegten Gesetzentwurf unter den in dessen Nachtrage bemerkten Abänderungen und Zusätzen unverändert anzunehmen.“ Die Deputation rathet, wie schon erwähnt, die Annahme dieses Antrages an, und ich frage: ob die Kammer in dieser Beziehung sich mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der zweite Antrag lautet folgendermaßen: „die in dem allerhöchsten Decret für den Fall der Enbloc-Annahme gegebene Zusage, daß, obwohl das in deren Folge zu erlassende Gesetz so lange, bis Regierung und Stände über dessen Aufhebung oder Abänderung im verfassungsmäßigen Wege sich vereinigen, als ein definitives gelten solle, dennoch den Kammern, dafern diese nach Ablauf der nächsten zwei Finanzperioden darauf antragen, von Seiten der hohen Staatsregierung zur Revision vorgelegt werden solle, anzunehmen und diese Annahme in der ständischen Schrift ausdrücklich auszusprechen.“ Auch diesen Antrag rathet die Deputation an anzunehmen, und ich frage: ob die Kammer sich auch hier mit der Deputation einverstehen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Der dritte Antrag, den ich unter Vorbehalt des v. Friesen'schen Antrages zur Abstimmung bringe, lautet folgendermaßen: „die Staatsregierung